

Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

Der nachfolgende Hinweistext in kursiver Schrift dient lediglich zur Information für die Nutzung der WECOBIS-Textbausteine und ist nicht Teil der jeweiligen Produkthanforderung.

Für die Verwendung der Texte in Leistungsbeschreibungen ist dieser kursive Einleitungstext daher zu löschen!

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen in Kurzfassung ("Textbaustein / Leistungsbeschreibung") und einer nachfolgenden detaillierten Anforderungsbeschreibung. Diese enthält die ausführlichen Einzelanforderungen, die sich z.B. aus den Umweltzeichen oder Labels ergeben, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen z.B. auch ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass den Bietenden die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat die Erstellerin / der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit ihrer / seiner Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS <https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Innenwand- / Deckenfarben nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 5, QN2 + QNG-313, Pos. 5.5

Lösemittelfreie und weichmacherfreie Produkte gemäß VdL-RL 01;

Für QNG gilt zusätzlich:

Formaldehydfreie Produkte gemäß VdL-RL 01.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung ..." sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Bei dieser Anforderung handelt es sich auch um die für diese Produktgruppe relevante Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien für das "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) entsprechend QNG-Anforderungskatalog / Anhangdokument 313. Hinzu kommen auch hier die Anforderungen an Dokumentation und Deklaration gemäß QN1. Weitere Informationen siehe → Reiter Erläuterung

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe gemäß VdL-Richtlinie 01 sind für Beschichtungen entsprechend Unterkategorie a und b nach Decopaint Richtlinie (RL 2004/42/EG) auf überwiegend mineralischen Oberflächen an Wand und Decke in Innenräumen einzuhalten.

Die Einhaltung des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vorausgesetzt (z.B.: REACH-VO Anhang XVII, POP-VO Anhang I, ChemVerbV, FCKW- und F-Gase-RL, RoH S-RL, GefStoffV, VdL-RL 01, RL 92/112/EWG, 25. BImSchV, Biozidprodukte Verordnung (BPV), ChemVOCFarbV, ect.). Sofern für das spezifische Produkt weitere Stoffbeschränkungen aus anderen Vorschriften resultieren, sind diese ebenfalls einzuhalten.

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Folgende Einsatzstoffe sind zu deklarieren, wenn sie im Produkt enthalten sind:

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden (ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff).

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Sind bei einem Produkt mit Umweltzeichen oder Gütesiegel (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff), Österr. UZ 17) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
- EPD

lösemittelfrei, weichmacherfrei und formaldehydfrei nach VdL-Richtlinie 01

Die Produkte müssen lösemittelfrei sein. Gemäß VdL-RL 01 ist dies gegeben, wenn der Gehalt an VOC (gemäß Richtlinie 2004/42/EG) im Beschichtungsstoff kleiner als 700ppm (mg/kg) ist, bestimmt nach DIN EN ISO 17895 oder DIN EN ISO 11890-2 oder durch Berechnung anhand von Herstellerangaben.

Die Produkte müssen weichmacherfrei sein. Gemäß VdL-RL 01 ist dies gegeben, wenn der Gehalt an äußeren Weichmachern (im Sinne der VdL-RL 01, bestimmt nach DIN EN ISO 11890-2) oder durch Berechnung anhand von Herstellerangaben im Beschichtungsstoff kleiner als 700ppm (mg/kg) ist.

Für QNG müssen die Produkte zusätzlich formaldehydfrei sein. Gemäß VdL-RL 01 ist dies gegeben, wenn der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt gemäß VdL-Richtlinie 03 kleiner als 2 ppm (mg/kg) ist.

Neben der Lösemittel-, Weichmacher- und Formaldehydfreiheit müssen die Produkte gemäß VdL-Richtlinie 01 außerdem folgende allgemeine Anforderungen hinsichtlich gefährlicher Stoffe, SVHC und VOC erfüllen:

Schwermetalle

Den Produkten dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen zugesetzt werden, die folgende Schwermetalle enthalten: Cadmium, Blei, Chrom(VI), Quecksilber, Arsen. Eventuell auftretende Verunreinigungen durch diese Metalle dürfen jeweils höchstens 100 ppm (mg/kg) betragen.

Einstufung nach CLP

Die Produkte dürfen folgende Einstufung und Kennzeichnung nach CLP - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht aufweisen:

- Akute Toxizität Kat. 1 - 3: H300, H310, H330, H301, H311, H331
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 1, 2: H370, H371
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1: H372
- Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1, 1A, 1B; H334
- Karzinogenität Kat. 1A, 1B: H350
- Keimzell-Mutagenität Kat. 1A, 1B: H340
- Reproduktionstoxizität Kat. 1A, 1B: H360

Weichmacher

Weichmacher, die im Anhang der Bedarfsgegenständeverordnung §3, Anlage 1, laufende Nummer 7 und 8, aufgeführt sind, dürfen in Beschichtungsstoffen, die nach VdL-Richtlinie 01 deklariert werden, nicht eingesetzt werden.

Perfluorierte Tenside

Folgende langkettige perfluorierte Tenside dürfen nicht verwendet werden: Perfluorcarbonsäuren mit Kohlenstoffkettenlängen $\geq$ C8 einschließlich Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluoralkylsulfonate mit Kohlenstoffkettenlängen $\geq$ C6 einschließlich Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und verwandte Verbindungen, die zu den zuvor genannten langkettigen perfluorierten Tensiden abgebaut werden können.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellerklärung, dass das Produkt die genannten Anforderungen gemäß Definition VdL-RL 01 einhält
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Prüfung der Einstufung nach CLP (die genannten H-Sätze dürfen bei der Einstufung nicht aufgeführt sein)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff), Österr. UZ 17)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Bundesgebäude / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

Die Angaben zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) beziehen sich auf

- QNG-Anforderungskatalog / Anhangdokument 3.1.3 / Schadstoffvermeidung in Baumaterialien Version 1.3 vom 18.04.2023

für Innenwand- / Deckenfarbe anzeigen . . .

VdL-Richtlinie 01: Richtlinie zur Deklaration von Lacken, Farben, Lasuren, Putzen, Spachtelmassen, Grundbeschichtungsstoffen und verwandten Produkten, Ausgabe Mai 2019

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 102 / Emissionsarme Innenwandfarben. Ausgabe Januar 2019 (Zugriff am 20.01.2021)